

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Ml. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Ml. 55 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigeklappten Corpusezelle.
Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger dasteht.

No. 48.

Sonnabend, den 24. April

1897.

Den König segne Gott!

O hört nicht auf die falschen Propheten,
Die in's Herz Euch werfen den Feuerbrand,
Und die mit böhmischen Mund reden:
Was kümmert uns König und Vaterland? —
Vonzt höher loben der Liebe Flammen
Und steht in Treue fest zusammen
Und setzt gegen Schimpf und Spott
Das Wort: Den König segne Gott!

Aus alten Tagen ist sie erklingen,
Von deutscher Treu die goldene Mär,
Und Herrlicheres ward nimmer besiegen
Und Größeres giebt es auf Erden nicht mehr.
Ein Fürst, von seinem Volke umgeben,
Bereit mit den Seinen in Leben und Streben —
Wo ist der Feind, dem siegend nicht droht
Das Wort: Den König segne Gott!

Erbärmlicher ist keiner auf Erden,
Als wer nicht als Herrn seinen Fürsten erkor,
Und elender kann Niemand werden,
Als wer das Vaterland verlor;
Und wer seinem Sohne raubt den Segen,
Der in Fürst und Vaterland ist gelegen,
Der ahnt nicht, wie viel es werth ist in Noth
Das Wort: Den König segne Gott!

Durch Sachsen's Marken geht ein Gräßen,
Von Jahr zu Jahren immer neu,
Und wie im Lenze die Blüthen sprießen,
So spricht in den Herzen Liebe und Treu;
Mit ihrem könige engverwachsen
Sind heute wie allezeit seine Sachsen,
Sie halten fest in Noth und Tod
Am Worte: Den König segne Gott!

Von Bergen zu Thälern Klingt es wider
Wie Heroldsruhe, wie Glockenton,
Aus den Herzen quellen die Vaterlandssieder,
Es schaart sich ein ganzes Volk um den Thron:
Des Landes Feiertag ist gekommen,
Begeistert sind tausend Seelen entglommen,
In allen gleich einem Gebete lobt
Das Wort: Den König segne Gott!

O König Albert, Heil Dir für immer,
Heil Deinem Hause und Glück und Glanz!
Der Himmel lege den hellsten Schimmer
Auf Deiner Ehren herrlichen Krantz!
Und wie es auch komme in allen Tagen,
Wir werden Dir nimmer die Treue versagen,
Wir segnen gegen Schimpf und Spott
Das Wort: Den König segne Gott!

Anton Ohorn.

Bekanntmachung.

Vom 30. dieses Monats bis spätestens den 21. nächsten Monats ist
der 1. Termin Staats-Einkommensteuer

Nathsgeschöß,
Erb- und Laßzins,
Pachtgeld für Communalnderei | auf das laufende Jahr

bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung an die Räummerei zu entrichten.

Wilsdruff, den 23. April 1897.

Der Stadtrath.
Bursian, Bgmstr.

Bekanntmachung,

die Wiedereröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betr.

1. Verpflichtet zum Besuch der hiesigen Fortbildungsschule sind alle jungen männlichen Personen, welche in der Zeit von Ostern 1895 bis jetzt die Schule verlassen haben und hier aufenthaltsfähig sind;
2. die Anmeldung neuemittender Schüler hat am Sonntag, den 25. April d. J., von Vormittags 11 bis 12 Uhr, bei dem Herrn Schuldirektor **Gerhardt** hier und zwar in der Expedition No. 7 persönlich zu geschehen;
3. die hiesige Fortbildungsschule wird nächsten

Montag, den 26. April ds. Js. Nachmittags 6 Uhr

- wieder eröffnet;
4. die Schüler erhalten wöchentlich 2 Unterrichtsstunden und zwar jeden Montag von Nachmittags 6 bis 8 Uhr;
5. ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule sind nur Diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volksschule **nun** Jahre anstatt 8 Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im Absatz 3 § 11 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetz gebachten Voraussetzungen;
6. die aus einer anderen als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre **Schulentlassungsscheine** bei der Aufnahme vorzulegen;
7. Unentschuldigte oder ungerechtfertigte Schulversäumnisse und hierbei etwa vorkommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherren und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmahregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;
8. die erforderlichen Rechen-, Zeichenhefte, Schreib- und Notizbücher und die sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.

Die Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherren, sowie Arbeitgeber werden ersucht, die bei ihnen sich aufzuhalten, zur Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Wilsdruff, am 21. April 1897.

Der Schulvorstand.
Bursian, Bgmstr., Vorsitzender.

Bekanntmachung,

den Verkehr auf hiesiger Schulstraße betr.

Nachdem auf Ansuchen der Bewohner der Schulstraße das bezüglich dieser Straße bestehende Fahrverbot versuchsweise aufgehoben worden ist, wird hiermit angeordnet, daß durch die Schulstraße mit Fahrzeugen jeder Art (auch Handwagen) nur langsam zu fahren ist. Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geld- bez. Haftstrafe geahndet.

Der Stadtrath.
Bursian, Bgmstr.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der angemeldeten schulpflichtigen Kinder erfolgt

Montag, den 26. April Nachm. 2 Uhr im Schulsaale.

Der Direktor der städtischen Schulen.